



## Rahmenbedingungen für die Besuchsbegleitung in einem Besuchscafé der Volkshilfe Wien

Danke, dass Sie sich die folgenden Seiten gut durchlesen und bei Bedarf nachfragen. Wir bemühen uns, die Besuchsbegleitung für Sie und Ihr Kind so angenehm wie möglich zu gestalten und im Sinne des Kindes gut zu begleiten. Die Rahmenbedingungen sind für alle Beteiligten verbindlich.

### Gesetzliche Grundlage

Ziel der Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG (Außerstreitgesetz) ist die Neu- oder Wiederanbahnung des persönlichen Kontakts zwischen dem besuchsberechtigten Elternteil und seinem minderjährigen Kind / seinen minderjährigen Kindern. Die Besuchsbegleitung kann auf Antrag oder von Amts wegen durch das Gericht angeordnet werden.

### Bedingungen der Besuchsbegleitung

- Ein **Erstgespräch** mit allen Beteiligten ist Voraussetzung für die Durchführung von Besuchskontakten. Nur wenn alle die Ziele und Grundsätze der Besuchsbegleitung kennen, können wir im Sinne des Kindes zusammenarbeiten.
- Beim **Erstkontakt** lernt das Kind die Besuchsbegleitung und das Besuchscafé kennen.
- **Termine** werden direkt mit der Besuchsbegleiterin/dem Besuchsbegleiter vereinbart. **Zeiten:** Montag, Dienstag und Donnerstag ab 16:00, Freitag ab 14:00, Samstag ab 08:00. An Feiertagen findet keine Besuchsbegleitung statt.
- Die Besuchsbegleitung findet in einem der beiden **Besuchscafés** der Volkshilfe Wien statt. Adressen: 1010, Favoritenstraße 83/ 1. Stock oder 1090, Sechsschimmelgasse 7/11. Ausflüge in die nähere Umgebung sind nach fachlicher Einschätzung möglich.



- Die Besuchskontakte finden ausschließlich mit der **besuchsberechtigten Person** laut Beschluss statt. Weitere Verwandte, Freunde oder andere Personen können nicht mitgebracht werden.  
Alle Beteiligten kommen und gehen **pünktlich**. Verspätungen werden umgehend der Besuchsbegleitung gemeldet. Verlorene Besuchszeit können wir nicht anhängen.
- Es wird grundsätzlich ein **zeitlich versetztes Kommen und Gehen** der besuchsberechtigten und der obsorgeberechtigten Person vereinbart. Das Prinzip der räumlichen Trennung kann im Einzelfall ausgesetzt werden, sofern Auseinandersetzungen ausbleiben. Die fachliche Beurteilung obliegt der Besuchsbegleitung.
- Die besuchsberechtigte Person verwendet eine **Sprache**, die die Besuchsbegleitung verstehen kann.
- **Bilder, Ton- oder Videoaufnahmen** von Ihrem Kind sind erlaubt, wenn Ihr Kind damit einverstanden ist. Bei jüngeren Kindern bitte vorab mit der Besuchsbegleitung sprechen. Aufnahmen dürfen nur für Ihren privaten Gebrauch verwendet, jedoch **nicht veröffentlicht** werden – z.B. auf Facebook, Instagram, Whatsapp, etc. BesuchsbegleiterInnen dürfen nicht auf den Aufnahmen zu sehen sein, in diesem Fall werden sie sofort gelöscht.
- Sie können Ihrem Kind kleine **Geschenke** mitbringen. Größere Geschenke bitte nur zu besonderen Anlässen oder in Absprache mit dem betreuenden Elternteil. Auch eine kleine Jause kann mitgebracht und im Besuchscafé gegessen werden.
- Kurz vor Schluss des Besuchskontaks bitten wir Sie, gemeinsam mit dem Kind die **Spielsachen** wegzuräumen.

### Wichtige Verhaltensregeln im Sinne des Kindes

- Der besuchsberechtigte Elternteil unterlässt das Befragen des Kindes über den anderen Elternteil und unterlässt ebenso negative oder abwertende Aussagen über den anderen Elternteil.
- Das Kind wird nicht als Botschafter\*in oder Vermittler\*in eingesetzt. Das ist nicht seine Aufgabe.



- Dem Kind werden keine Versprechungen gemacht, die nicht ganz sicher eingehalten werden können - zum Beispiel über Besuche, Geschenke oder die Zukunft, denn das tut Kindern besonders weh.
- Das Kind wird nicht unter Druck gesetzt – zum Beispiel durch Warnungen oder Drohungen.
- Die Besuchsbegleitung ist während des gesamten Besuchskontakts anwesend. Ihre Aufgabe ist es, auf die Einhaltung der Bedingungen und auf das Wohl des Kindes zu achten. Ausnahme: Laut Beschluss ist eine ständige Anwesenheit nicht erforderlich.
- Die Aufsichtspflicht liegt während des Besuchskontakts beim besuchenden Elternteil.

Die besuchsberechtigten Personen erscheinen nüchtern. Kein Konsum von Alkohol oder Drogen während des Treffens.

### Abbruch der Besuchsbegleitung

Zum Wohle des Kindes hat die Besuchsbegleitung die Möglichkeit, den Besuchskontakt vor Ende der vereinbarten Zeit abubrechen oder diesen gar nicht zu starten. Gründe für einen Abbruch können sein:

- Das Nicht-Einhalten der oben beschriebenen Bedingungen oder Verhaltensregeln
- Inadäquates Auftreten der besuchsberechtigten Person – zum Beispiel aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder durch aggressives Verhalten gegenüber dem Kind oder der Besuchsbegleitung.
- Zweimaliges, unentschuldigtes Fernbleiben der besuchsberechtigten Person

### Kosten

#### **Geförderte Besuchsbegleitung:**

Liegt ein Gerichtsbescheid vor und werden die Einkommens- voraussetzungen erfüllt, werden die Kosten vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz übernommen.



### **Nicht-geförderte Besuchsbegleitung:**

- 1 Stunde Besuchsbegleitung: EUR 55,-
  - Erstgespräch, Zwischengespräch, Abschlussgespräch: bezahlt jener Elternteil, der das Gespräch in Anspruch nimmt.
  - Erstkontakt (Besuchsbegleitung mit Kind), Besuchskontakt, Übergabezeit: bezahlt der besuchende Elternteil
- Übergabe bei zeitlich versetztem Kommen und Gehen: EUR 27,50 pro Termin (je 15 Min. Übergabezeit vor und nach dem Termin, insgesamt 30 Min.)
- Übergabe zu unbegleitetem Kontakt: EUR 55,- pro Termin (30 Min. pro Übergabe je Elternteil, insgesamt eine Stunde).

### **Bericht**

- Wird die Erstellung eines Berichts vom Gericht angeordnet, werden dafür EUR 55,- pro Elternteil verrechnet. Diese Kosten werden nicht gefördert.

### **Kaution**

- Eine Kaution von EUR 110,- wird - von jedem Elternteil - beim Erstgespräch oder spätestens beim 1. Besuchskontakt in bar hinterlegt.
- Die Kaution ist für die zeitgerechte Erstellung eines Berichts an das Gericht und für ev. nicht rechtzeitig abgesagte Termine vorgesehen.
- Die nicht in Anspruch genommene Kaution wird innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Besuchsbegleitung an den jeweiligen Elternteil in bar zurückbezahlt.

### **Absage von Besuchskontakten**

- Kostenfreie Absagen sind bis 24h vor dem vereinbarten Besuchskontakt möglich. Bei nicht zeitgerechter oder versäumter Absage verrechnen wir ein Ersatzhonorar von einer halben Stunde (EUR 27,50) und ziehen den Betrag von der Kaution ab.



- Bei kurzfristiger Absage wegen Krankheit benötigen wir eine ärztliche Bestätigung. Wird diese nicht erbracht, verrechnen wir ein Ersatzhonorar von einer halben Stunde (EUR 27,50) und ziehen den Betrag von der Kaution ab.

### Berichterstattung, Verschwiegenheit und Meldepflicht

- Bei Beauftragung durch das Gericht wird nach Beendigung der Besuchsbegleitung ein Endbericht an den zuständigen Richter / die zuständige Richterin übermittelt.
- Die Volkshilfe Wien und die Besuchsbegleitung ist zur Verschwiegenheit über Tatsachen des Privat- und Familienlebens verpflichtet. Zum Wohle des Kindes und wichtiger Bezugspersonen des Kindes kann sich die Besuchsbegleitung mit der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe bzw. den zuständigen Gerichten und Behörden austauschen.
- Bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung (Verdachtsfall) besteht eine Meldepflicht durch die Besuchsbegleitung an die zuständige Kinder- und Jugendhilfe.



Ich nehme die Rahmenbedingungen für die Besuchsbegleitung durch die Volkshilfe Wien zur Kenntnis und erkläre mich verbindlich damit einverstanden.

Bei Nicht-Einhaltung einzelner Bedingungen kann die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter der Volkshilfe Wien die Besuchsbegleitung jederzeit abbrechen bzw. nicht starten.

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Obsorgeberechtigte/r: \_\_\_\_\_

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Besuchsberechtigte/r: \_\_\_\_\_





## Zustimmung zur Datenverarbeitung

Damit Sie bei der Volkshilfe Wien Besuchsbegleitung erhalten, ist es notwendig Ihre Daten zu speichern und zu verarbeiten. Wir machen dies ausschließlich zum Zweck unserer **Zusammenarbeit**, zum Beispiel um Terminvereinbarungen zu koordinieren. Dafür wird Ihre Telefonnummer von der zuständigen Besuchsbegleitung in deren Diensttelefon gespeichert.

Sie können **Auskunft** über die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft erhalten (Herkunft, Empfänger, Zweck der Verarbeitung). Sie können Ihre Daten aktualisieren lassen, Ihre Zustimmung einschränken oder widerrufen.

Die **Dokumentation** im Bereich der Besuchsbegleitung unterliegt strengen, berufsgesetzlichen Regelungen, die dazu führen können, dass Ihre Daten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (z.B. Gericht, Kinder- und Jugendhilfe) länger aufbewahrt werden müssen bzw. nicht gelöscht werden dürfen.

Ja, ich (Name **Obsorgeberechtigte/r** in Blockbuchstaben)

---

stimme der Verarbeitung meiner Daten im obigen Sinne zu.

Ja, ich (Name **Besuchsberechtigte/r** in Blockbuchstaben)

---

stimme der Verarbeitung meiner Daten im obigen Sinne zu.

Name des Kindes in Blockbuchstaben:

---